

Kurztitel

Schulveranstaltungenverordnung 1995

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 498/1995 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 127/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

22.05.2024

Außerkrafttretensdatum

31.10.2024

Abkürzung

SchVV

Index

70/06 Schulunterricht

Text

3. Abschnitt Mehrtägige Veranstaltungen

Ausmaß

§ 8. (1) Mehrtägige Veranstaltungen dürfen höchstens in folgendem Ausmaß durchgeführt werden:

Schulstufe/Schulart	Ausmaß in Kalendertagen
Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe	–
3. und 4. Schulstufe	insgesamt 7
5. bis 8. Schulstufe	insgesamt 28 (an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung insgesamt 35, davon mindestens 7 Tage mit Schwerpunktbezug)
Polytechnischer Lehrgang	12
Berufsschule	insgesamt 3
ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnischer Lehrgang und Berufsschule)	je Schulstufe 6 (an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung zusätzlich 6 mit Schwerpunktbezug), wobei eine

	Zusammenfassung unter Anrechnung auf das Gesamtausmaß zulässig ist
--	--

Von den mehrtägigen Schulveranstaltungen ist im Zeitraum der 5. bis 8. Schulstufe sowie im Zeitraum ab der 9. Schulstufe jeweils mindestens eine Veranstaltung bewegungsorientiert durchzuführen. Wenn bei gemeinsamem Angebot (Unterricht) von Schulstufen oder zumindest zeitweise schulstufenübergreifendem Unterricht Schülerinnen oder Schüler der 3. oder 4. Schulstufe einer Klasse oder Gruppe angehören, so dürfen alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse oder Gruppe an mehrtägigen Schulveranstaltungen der Schülerinnen und Schüler der 3. bzw. 4. Schulstufe teilnehmen.

(2) Sofern für die Durchführung von Auslandsveranstaltungen mit dem auf Grund des Abs. 1 zur Verfügung stehendem Ausmaß nicht das Auslangen gefunden wird, kann die zuständige Schulbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Möglichkeiten ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnischer Lehrgang) insgesamt bis zu 15 Kalendertage zusätzlich bewilligen.

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2024

Gesetzesnummer

10009986

Dokumentnummer

NOR40262085